



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 14. 11. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1833

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-42 für das Gelände Seestraße 85-90 sowie an der Indischen, Ungarn- und Syrischen Straße in Berlin-Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-42 für das Gelände Seestraße 85-90 sowie an der Indischen, Ungarn- und Syrischen Straße in Berlin-Wedding.

Vom 28. Oktober 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-42 vom 4. August 1958 für das Gelände Seestraße 85-90 sowie an der Indischen, Ungarn- und Syrischen Straße in Berlin-Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wedding während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im Wohngebiet der Bauklasse III. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächen-

nutzungsplan und Entwurf des Baunutzungsplanes — ist es als allgemeines Wohngebiet mit 0,9 m² Bruttogeschossfläche je m² Baugrundstück vorgesehen.

Das Gelände wird z. Z. von der Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues gem. A.G. DeGeWo den Ausweisungen des Bebauungsplanes entsprechend bebaut. Einem Bauantrag wurde nach § 18 Abs. 2 des Planungsgesetzes zugestimmt.

Der Bebauungsplan sichert den von den Vorschriften der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustand und verhindert weitere willkürliche Zusatzbauten.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist eine 4- bzw. 5geschossige Wohnbebauung mit etwa 390 Wohnungen, 1geschossige Läden und einen Standort für eine Polizeidienststelle aus. Garagen, Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen für den Bedarf der Bewohner sind vorgesehen.

Die Breite der Syrischen Straße wurde von 22,00 m auf die in der Örtlichkeit ausgebaute Breite von 14,50 m verringert. Außerdem wird das Gelände durch eine neue 12,00 m breite Straße erschlossen, die ihre Fortsetzung in dem bereits festgesetzten Bebauungsplan III-15 findet. Sämtliche Straßen bis auf die vorgenannte Erschließungsstraße sind freigelegt und ausgebaut. Versorgungsleitungen sind vorhanden.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat am 16. Juli 1958 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding gefunden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 in der Zeit vom 19. August 1958 bis 16. September 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 1. November 1958.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator für Bau-
und Wohnungswesen